

## **S a t z u n g**

### **des Studentenwerks Würzburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden am Hochschulstandort Würzburg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket)**

**vom 12. Dezember 2008**

*Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2008-44](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2008-44)*

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Würzburg erlässt aufgrund von Art. 92 Abs. (2) Nr.5 in Verbindung mit Art. 95 Abs. (4) des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 folgende Beitragsatzung:

#### **§ 1 Beitragspflicht**

(1) Zur Deckung des Aufwands aus der Vereinbarung des Studentenwerks Würzburg und der Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH(VVM) über die Beförderung der Studierenden der Universität Würzburg, der Hochschule für Musik Würzburg und der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt (Abt. Würzburg) vom 31. Oktober 2008 erhebt das Studentenwerk Würzburg einen zusätzlichen Beitrag nach Art. 95 Abs. (4) BayHSchG.

(2) Beitragspflichtig sind alle an den unter Absatz (1) genannten Hochschulen immatrikulierten Studierenden.

(3) Schwerbehinderte Studierende, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und das Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit der zugehörigen Wertmarke vorlegen können, sind von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags ausgenommen.

(4) Der zusätzliche Beitrag ist bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheides bedarf. Der Beitrag wird von der jeweiligen Hochschule für das Studentenwerk Würzburg erhoben.

#### **§ 2 Beitragsbemessung**

Der zusätzliche Beitrag für das Semesterticket beträgt ab dem Sommersemester 2009 44,60 € je Semester.

#### **§ 3 Rückerstattung**

Auf Antrag und unter Angabe einer gültigen Bankverbindung kann der entrichtete Beitrag für das Semesterticket im Fall einer Exmatrikulation unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester durch die jeweilige Hochschule rückerstattet werden.

1. Bis einschließlich des ersten Vorlesungstags ist eine Rückerstattung ohne weitere Begründung möglich.

2. Nach Ablauf des ersten Vorlesungstags kann eine Rückerstattung auf Antrag nur noch dann erfolgen, wenn Studierende bis spätestens zum Ende des ersten Vorlesungsmonats in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert werden und der Antrag auf Rückerstattung innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Als Nachweis dieser Voraussetzungen sind dem Antrag auf Rückerstattung der Zulassungsbescheid und eine Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der vorgenannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrats des Studentenwerks Würzburg vom 10. Dezember 2008.

Würzburg, 12. Dezember 2008

Michael Ullrich  
Geschäftsführer

Diese Satzung wurde am 16. Dezember 2008 in der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, der Hochschule für Musik Würzburg, der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt (Abteilung Würzburg) und im Studentenwerk Würzburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Dezember 2008 durch Anschlag in den Hochschulen und im Studentenwerk Würzburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Dezember 2008.

Würzburg, 12. Dezember 2008

Michael Ullrich  
Geschäftsführer

